

Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2025 findet die Stichwahl des Oberbürgermeisters statt. Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. Das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen ist für die Stichwahl in 120 Stimmbezirke zur Stimmabgabe eingeteilt.
3. Die bei der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen bereitgehaltenen Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden innerhalb des Wahlraums ausgegeben.
4. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07. August 2025 bis zum 24. August 2025 zur Hauptwahl zugestellt worden sind, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte am 28. September 2025 zur Stichwahl zu wählen hat.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses sind 60 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten am Sonntag, 28. September 2025, um 16:00 Uhr in der Fasia-Jansen-Gesamtschule, Schwartzstr. 87, 46045 Oberhausen und im Heinrich-Heine-Gymnasium, Lohstr. 29, 46047 Oberhausen, zusammen.

5. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und/oder der Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern der Identitätsausweis, sind zur Wahl mitzubringen.

Jede(r) Wähler(in) erhält bei Betreten des Wahlraumes zur Stichwahl am 28. September 2025 einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen.

Jede(r) Wähler(in) hat für die Stichwahl eine Stimme.

Für die Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen kann nur ein Bewerber auf dem amtlichen Stimmzettel gekennzeichnet werden.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Die gefalteten Stimmzettel werden sodann in die Wahlurne gelegt.

Ein(e) Wähler(in), der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

7. Wähler/innen, die einen Wahlschein zur Stichwahl am 28. September 2025 haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an der Stichwahl teilnehmen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes
- durch Briefwahl.

Wer zur Stichwahl am 28. September 2025 durch Briefwahl wählen will, benötigt für die Stichwahl des Oberbürgermeisters einen amtlichen Stimmzettel (weiß) mit dem Aufdruck „Stichwahl des Oberbürgermeisters“ und einen Wahlschein (weiß), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot).

8. Wer bei der Stichwahl am 28. September 2025 durch Briefwahl wählen will, muss jeweils seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel für die Stichwahl des Oberbürgermeisters und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr in der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Fachbereich 4-6-40 / Wahlen, eingegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch beim Fachbereich 4-6-40 / Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, abgegeben werden.
9. Jede(r) Wahlberechtigte kann zu jeder Wahl sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 3 Strafgesetzbuch). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Willensentscheidung oder ohne geäußerte Willensentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Oberhausen, 17.09.2025

Schranz
Oberbürgermeister